

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„ 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- a) die im Sinne des § 46 Abs. 1 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder
- b) die im Sinne des § 46 Abs. 2 Z. 1 bis 4 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Ö aufgehalten haben.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1.5.2004 in Kraft.